

Zum Primat der juristischen Person im internationalen Recht – Zugleich ein Beitrag zur „Rehabilitierung“ der natürlichen Person als Völkerrechtssubjekt

Andreas Müller, Innsbruck

1. Einführende Überlegungen

Es ist für die uns geläufigen Rechtsordnungen durchaus nichts Ungewöhnliches, dass von den Menschen unterschiedenen Gebilden *Rechtssubjektivität* oder – *persönlichkeit* zuerkannt wird, dh die Fähigkeit, als solche Träger von Rechten und Pflichten zu sein; damit tritt neben die erste Gruppe der *natürlichen* eine zweite der *moralischen* oder *juristischen* Personen (vgl beispielsweise § 26 ABGB).

Dies gilt auch für das Völkerrecht, wobei wir neben diesen uns vertrauten Begriff gleich eingangs – worauf schon Immanuel Kant nachdrücklich hingewiesen hat (MS VI,343) – den wohl treffenderen und auch anderen Sprachen geläufigeren (zB *public international law*, *droit international public*) des *internationalen Rechts* stellen wollen. Schon aus dieser Bezeichnung allein leuchtet hervor, dass es hierbei vorrangig um die rechtlichen Beziehungen *inter nationes*, also zwischen den Staaten geht: Da es sich bei diesen um Rechtssubjekte, offensichtlich aber um keine natürlichen Personen handelt, müssen sie als juristische Personen qualifiziert werden. Tertium non datur.

Dabei sticht ein Proprium des internationalen Rechts ins Auge: Die nationalen Rechtsordnungen kennen die Individuen als *originäre (geborene)* Rechtssubjekte; schon allein ihre Benennung als *natürliche* weist darauf hin, dass ihre Personeneigenschaft als eine „schon von ihrer Natur her gegebene“ vom Recht mehr anerkannt als verliehen wird. Dadurch avancieren die Menschen auch zu den primären Subjekten der staatlichen Rechtsordnung, wogegen die *juristischen* Personen einen sekundären Rang einnehmen. Denn ihre Rechtspersönlichkeit ist eine *derivative (gekorene)*, die erst durch die Rechtsordnung konstruiert und damit konstituiert werden muss.

Die eben vorgenommene „natürliche“ Zuordnung dieser Begriffspaare erweist sich aber auf der Ebene des internationalen Rechts als problematisch: Für die Staaten als juristische Personen gilt auch hier, dass ihre Personalität eine abgeleitete ist, sich erst in Hinblick auf bestimmte Kriterien zu erweisen hat. Dennoch nimmt der Staat, konsultiert man ein beliebiges Lehrbuch des in Geltung stehenden Völkerrechts, die Stellung des Primärsubjektes des internationalen Rechts ein: Ipsen 55 spricht von ihm als der „Normalperson“ des Völkerrechts, der sich Internationale Organisationen als aus und von Staaten gebildete juristische Personen hinzugesellen. Den Individuen kommt in diesem Bereich, wenn überhaupt, nur eine sehr nachgeordnete Bedeutung zu.

Diese im *Primat* der juristischen Person bestehende Atypizität des positiven Völkerrechts ist keineswegs selbstverständlich: Im Folgenden gilt es sich in aller gebotener Kürze die historische Entwicklung (und Relativität) dieser Konzeption zu vergegenwärtigen und auf diesem Hintergrund nach der Begründung der angesprochenen Atypizität zu fragen.

2. Ein Blick in die Geschichte

Eingangs war davon die Rede, dass Rechtssubjektivität darin bestünde, selbstständig als Träger von Rechten und Pflichten fungieren zu können; dies bedeutet, von der Rechtsordnung als Normadressat, als eigenständiger „Zurechnungsgrund“ für Rechte und Pflichten in den Blick genommen zu werden. Für die erwähnten „Normalpersonen“ des Völkerrechts, die Staaten, gilt genau in diesem Sinne, dass ihnen internationalrechtliche „Vollrechtsfähigkeit“ zukommt: Dies wird traditionell mit der Rede von der *Souveränität* des entsprechenden Gebildes zum Ausdruck gebracht, ohne auf die Differenziertheit und Komplexität dieses Begriffes hier näher eingehen zu können.

Die gegenständliche Frage nach der völkerrechtlichen Primärperson, die auf diesem Hintergrund auch als eine nach den *Trägern der Souveränität* gestellt werden kann, ist in der Geschichte durchaus nicht einheitlich beantwortet worden: Die Vehemenz, mit der die Völkerrechtslehrer des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts darauf beharren, dass allein den Staaten Souveränität zuzugestehen sei (so etwa von Liszt, 47 unter der Überschrift „Nur die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts: Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten“), darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Überzeugung relativ jungen Ursprungs ist.

Während schon das Völkerrecht in dem uns heute geläufigen Sinne – von einigen hier nicht behandelbaren Vorläufern abgesehen – nach weitgehender Überzeugung mit Hugo Grotius' *De iure belli ac pacis* (1625) seinen Ausgang nimmt, findet die Lehre von der ausschließlichen Völkerrechtssubjektivität des Staates erst ein Jahrhundert später mit dem Schweizer Emer de Vattel expliziten Niederschlag, wenn dieser 1758 das Völkerrecht definiert als „die Wissenschaft von dem zwischen den Nationen oder Staaten geltenden Recht und von den Verpflichtungen, die diesem Recht entsprechen“ (Vattel 17). In der weiteren Entwicklung sollte diese Lehre dann zu der schon angesprochenen Prädominanz und Prononciertheit finden.

Grotius hätte sich dieser Definition Vattels von ihrem Gehalt her durchaus anschließen können, sein Verständnis von „Nationen oder Staaten“ ist aber doch davon abzuheben: Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Souveränitätsverständnisses von Jean Bodin verortet Grotius diese „absolute und ewige Gewalt“ (Bodin I,8) zwar auch im „Staat“, sieht diesen aber weitgehend in Einheit mit der Person des (absoluten) Monarchen, des *Souveräns*. Indem so die Souveränität im König und damit in einer natürlichen Person lokalisiert wird, ist für diese Zeit die den Gegenstand unserer Überlegungen bildende Atypizität des Völkerrechts noch nicht wirklich zu konstatieren.

Natürlich muss zugestanden werden, dass es sich beim Monarchen um keine „gewöhnliche“ natürliche Person handelt, dass sich überhaupt erst im 18.

Jahrhundert mit den Ideen der Aufklärung und den darin gründenden politischen Bewegungen ein breiteres Bewusstsein der prinzipiellen, „angeborenen“ Gleichheit aller natürlichen Personen entwickeln konnte (vgl. §§ 15f ABGB). Dieses „Schillern“ der Person des Monarchen hat in markanter Weise in der mittelalterlichen Rede von den zwei Leibern des Königs, eines körperlichen und sterblichen sowie eines geistigen und überdauernden, Gestalt angenommen (Kantorowicz 1957); in diesem zweiten „mystischen“ Leib inkarniert sich das Königtum, der Staat, worin sich die Konzeption einer von der natürlichen Person unterscheidbaren (wenn auch noch nicht abgelösten) Persönlichkeit schon andeutet und der „garstige Graben“ zwischen natürlichen und moralischen Personen übersprungen scheint.

Erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts wird die eigentliche Souveränität der nun klar vor Augen stehenden (moralischen) Person des Staates zugeschrieben. In diesem Sinne stellt Vattel der bisherigen *Fürstensouveränität* die *Souveränität der Staatsperson* entgegen, wobei erstere nur mehr – als bloße Ausübung oder Innehabung der letzteren – als sogenannte *Organsouveränität* verstanden wird. Nur der Staat genießt echte Völkerrechtssubjektivität.

Dieser Akt terminologischer Klärung vermag sich trotz der fast ungeteilten Zustimmung, der er sich in der Lehre in der Folge erfreuen sollte, aber nicht gänzlich durchzusetzen. Exemplarisch sei nur etwa auf Artikel 57 der Wiener Schlussakte von 1820 verwiesen, der die „gesamte Staatsgewalt“ uneingeschränkt beim „souveränen Fürsten“ ansiedelt (Uhlenbrock 24), und unerwähnt bleiben soll als zeitgenössisches Beispiel auch nicht der Sonderfall des Heiligen Stuhles, dessen unbestrittene Völkerrechtssubjektivität sich nicht in einer „abstrahierten Verbandseinheit“, sondern im römischen Papst personalisiert, als „das letzte Relikt jener Zeit, in der Herrschaftsverbände Rechtssubjektivität allein in der Person des Souveräns erlangten“ (Ipsen 82).

3. Der Staat als Personenverband

Mit Vattel, so haben wir gesehen, werden die Staaten (damit juristische Personen) als einzige Völkerrechtssubjekte herausgestellt. In aller Unmissverständlichkeit formuliert er als Kapitelüberschrift „Eine Nation oder ein Staat ist eine *persona moralis*“, worunter näherhin „politische Körper, Gemeinschaften von Menschen“ verstanden werden, welche letzteren die Souveränitätsgewalt „ursprünglich und wesensmäßig“ zusteht (Vattel 17/46). Damit rücken die natürlichen Personen verstärkt in den Blick: Der Staat (und sohin seine Personalität) gründet in einer spezifischen Form der Verbindung unter diesen und steht nicht dem Monarchen gleichsam als „Eigentumsrecht“ zu.

Dies ist über weite Strecken auch das Verständnis, das sich Immanuel Kant in seiner Rechts- und Staatslehre zu eigen macht: Im Anschluss an den ihm und seiner Zeit wohlvertrauten Gelehrten spricht er vom Staat nicht als „Habe“, sondern als einer „Gesellschaft von Menschen“ und ausdrücklich auch als einer „moralischen Person“ (ZEF VIII,344; MS VI,343). Das Völkerrecht ist ihm ganz in diesem Sinne „das Recht der Staaten im Verhältnis gegen einander“ (ZEF VIII,350; MS VI,343).

Hier wird auch deutlich, dass die so entwickelte Vorstellung des Staates als moralischer Person zuallererst in den Zusammenhang des Völkerrechts gehört, also die sogenannte *äußere*, die in der Rechtspersönlichkeit im internationalen Verkehr bestehende Souveränität betrifft. Was die *innere* Souveränität anlangt – und darauf soll nur

kurz hingewiesen werden, da dies nicht den unmittelbaren Gegenstand unserer Überlegungen bildet –, kommt es erst in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhunderts zu der Verdichtung, die den Staat auch im Inneren gegenüber seinen Bürgern als eigenständige juristische Person auf den Plan treten lässt: Die Schöpfung dieses Konzeptes bleibt mit dem Namen des Staatsrechtlers Wilhelm Eduard Albrecht verbunden, der in einer unscheinbaren Rezension zu einer deutlichen Artikulation dieses Gedankens findet (Albrecht 1837).

Dabei steht im Mittelpunkt seines Interesses, die für das Völkerrecht aufgezeigte Entwicklung im innerstaatlichen Bereich nachzuvollziehen und so auch hier die „Staatlichkeit“ dem Zugriff des Fürsten zu entziehen. Diese Konzeption drängt den Monarchen einmal mehr in eine bloße Organstellung und führt wiederum zu einer Ablösung der *Fürstensouveränität*, diesmal durch die *Volkssouveränität*. Mit dieser Verselbstständigung ist tendenziell Positionen das Wort geredet, die dem die Staatsperson konstituierenden Volk auch die grundsätzliche Entscheidung über diese zusprechen; denn die zunehmend prominenten Gesellschaftsvertragstheorien in ihren verschiedenen Spielarten kommen darin überein, dass die Staatsperson eine „Gesellschaft von Menschen“ ist und ihre Personalität gerade von und in diesen – wiewohl dann von ihnen unterschieden – Grundlegung und Rechtfertigung findet (MS VI,347).

4. Die Rückkehr der natürlichen Person ins internationale Recht

Die weitere Entwicklung von diesem gemeinsamen Ausgangspunkt aus verläuft aber in markant verschiedener Weise: Während im Inneren die Konzeption des Staates als juristische Person letztlich immer stärker eine Beförderung und Stärkung der Stellung der Individuen zeitigt, führt sie im völkerrechtlichen Bereich zu der Monopolstellung der Staatsperson und der Ausblendung der natürlichen Person, die wir eingangs skizziert haben.

Im 19. Jahrhundert stellt sich das Völkerrecht als eine völlig abgehobene Rechtsordnung dar, wo selbstverständlich angenommen wird, dass nur Rechtssubjekte ganz eigener Art zum Zug kommen können: Die Individuen sind durch den unüberwindbaren *écran* der staatlichen Souveränität gänzlich vom internationalrechtlichen Verkehr *abgeschirmt*. Die strikt monoperonalistische Konzeption, für die wir von Liszt exemplarisch angeführt haben, erfährt dann aber mit dem Auftreten Internationaler Organisationen sowie mit dem zunehmenden Bewusstsein für Individualrechte auch im Völkerrecht wachsende Kritik.

Für eine gewisse Aufweichung der Position und einen höheren Grad an Differenziertheit steht schon etwa Dionisio Anzilotti, der als Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag auch die berühmte Entscheidung über die *Zuständigkeit der Tribunale von Danzig* (1929) mitverantwortet, in der ausdrückliche Anerkennung findet, dass Individuen *unmittelbar*, dh nicht von ihres Staates Gnaden, völkerrechtliche Ansprüche zukommen können, ohne jedoch den Primat des Staates grundsätzlich in Frage zu stellen (Anzilotti 96ff).

Dies ist dann in sehr markanter Weise durch Georges Scelle geschehen, für den überhaupt nur die natürlichen Personen als Rechtssubjekte in Frage kommen – auch und gerade im Völkerrecht. Die sogenannten „*personnes juridiques ou morales*“ sind für ihn bloße Fiktionen, bloße Mittler für die eigentlichen

Rechtssubjekte; denn die wahre Personalität leite sich aus der Fähigkeit ab, einen Willen zu bilden, was den erwähnten Konstrukten aber unmöglich sei (Scelle 8ff).

Diesem vornehmlich soziologisch-empirischen Zugang bleibt aber ein entscheidender Durchbruch versagt. In der Folge ist zwar durchaus zu konstatieren, dass die einmal eröffnete Möglichkeit von unmittelbaren völkerrechtlichen Ansprüchen von Individuen immer mehr ins Bewusstsein tritt, zB in den diversen Menschenrechtskodifikationen samt der zu ihrer Umsetzung installierten Verfahren und Einrichtungen. Seit dem Zweiten Weltkrieg und vor allem in jüngster Zeit entwickelt sich auch machtvoll die Überzeugung von der Existenz völkerrechtlicher Individualpflichten und der Notwendigkeit der Sanktionierung von deren Verletzung (vgl etwa den in Errichtung begriffenen Internationalen Strafgerichtshof). An der Überzeugung vom grundsätzlichen Primat der juristischen Person im Völkerrecht hat das aber nichts geändert (Ipsen 55).

5. Die Rehabilitierung des Individuums als Völkerrechtssubjekt

Die bisherigen Überlegungen zielen darauf ab, den vielfach *als schlechthin gegeben* akzeptierten Primat der juristischen Person im Völkerrecht in Frage zu stellen und in seiner Atypizität deutlicher sichtbar werden zu lassen. Die für das positive Völkerrecht gestern wie heute nicht von der Hand zu weisende Präponderanz des Staates darf nicht darüber vergessen machen, dass diese Konzeption – rechtsphilosophisch betrachtet – einmal angesichts ihrer historischen Relativität, vor allem aber in der Abweichung vom sonstigen Primat der natürlichen Person auf dem argumentativen Prüfstand steht, ja gleichsam die Beweislast für diesen „Sonderweg“ trägt.

Diese Fragen vor Augen – und dies kann nur als abrisshafter Ausblick einer möglichen Fortführung dieser Überlegungen formuliert werden – hat Kant dem *Staatsbürgerrecht* und *Völkerrecht* noch das von ihm so bezeichnete *Weltbürgerrecht* neben- bzw übergeordnet. Jene werden damit noch einmal in den größeren Rahmen eines Rechtsbereiches gestellt, wo „Menschen und Staaten ... als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind“ (ZEF VIII,350), auch wenn das einzige explizit darin enthaltene Recht nur ein allgemeines Hospitalitätsrecht ist (ZEF VIII,357f; MS VI,352).

Darin zeichnen sich allerdings der Wurzel nach bereits die Konturen einer viel weiter greifenden Welt- (in einem umfassenderen Sinne also Völker-)Rechtsordnung ab, deren Rechtssubjekte vorrangig die natürlichen Personen sind. Von dieser Potentialität und Aufgabe kündigt Kant selbst, wenn er „die Idee eines Weltbürgerrechts [als] keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern [als] eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt“ (ZEF VIII,360) verstanden wissen will. Gleichsam als Programmklärung ist uns auf den Weg gegeben, vom „Bürger“, also von der natürlichen Person ausgehend *eine* Weltrechtsordnung zu denken, die jeden prinzipiellen Dualismus von Staats- und Völkerrecht überwindet, die aber gleichzeitig auch nicht einem blinden und gleichmacherischen Monismus frönen muss.

Vielmehr tritt in den drei angeführten Rechtsebenen, und dieser Gedanke kann hier wiederum nur angedeutet werden, eine *föderalistische* Konzeption zu Tage, die dem Individuum als eigentlich *autonomen Subjekt* allerorts in der Rechtsordnung den ersten Platz

einräumt, ihm aber je nach Ebene, Dimension und Bedürfnis „Hilfspersonen“ – und etwas Anderes kann eine juristische Person nie sein – unterschiedlicher Funktionalität und Ausgestaltung zur Seite stellt.

Der darin überwundene (oder besser: ins rechte Licht gerückte) „Primat“ der juristischen Person im Völkerrecht – nun verstanden als bloß relativer Vorrang in einer bestimmten Rechtsschicht mit ganz besonderen Anforderungen – würde einer echten Rehabilitierung des Individuums in demselben Platz schaffen. Die für das klassische Völkerrecht charakteristische Atypizität im Bereich der Rechtssubjekte ginge auf in einer einheitlichen, aber in verschiedene Ebenen differenzierten Rechtsordnung, deren primäres Rechtssubjekt die natürlichen Personen darstellten.

Literatur

- Albrecht, W. E. 1837 Rezension – Romeo Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts, Göttingische gelehrte Anzeigen, 1489ff/1508ff.
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946 (ABGB).
- Anzilotti, D. 1929 Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin: de Gruyter.
- Bodin, J. 1576 Les six livres de la République.
- Grotius, H. 1625 De iure belli ac pacis libri tres.
- Ipsen, K. 1990 Völkerrecht. Ein Studienbuch, München: C.H. Beck.
- Kant, I. 1795 Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (ZEF).
- Kant, I. 1797 Die Metaphysik der Sitten (MS).
- Kantorowicz, E. 1957 The King's Two Bodies: A Study in Mediaeval Political Theology, Princeton: Princeton University Press.
- Liszt, F. v. 1915 Das Völkerrecht, Berlin: Springer.
- Scelle, G. 1932 Précis de droit des gens. Principes et systématique, Paris: Recueil Sirey.
- Uhlenbrock, H. 2000 Der Staat als juristische Person. Dogmengeschichtliche Untersuchungen zu einem Grundbegriff der deutschen Staatslehre, Berlin: Duncker&Humblot.
- de Vattel, E. 1758 Le droit des gens ou principes de la loi naturelle, deutsch 1959 Tübingen: J.C.B.Mohr.